

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

~~~~~  
Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

---

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 8. September 1909. Nr. 54.

---

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes . . . Seite 929

---

**Zoll- und Steuerwesen.**

Die vom Bundesrat am 30. August 1909 erlassene Ausführungsanweisung für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes (§§ 61 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs. Gesetzbl. S. 661 ff.) wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. September 1909.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Bermuth.

## Ausführungsanweisung

für

die Festsetzung des Durchschnittsbrandes (§§ 61 ff. des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661 ff.).

### § 1.

(1) Nach den Vorschriften in den §§ 61 ff. des Gesetzes sind folgende Gruppen von Brennereien zu unterscheiden:

- I. vor dem 1. Oktober 1897 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien, bei denen eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche bei der Veranlagung zum Kontingent im Betriebsjahr 1902/03 oder im Betriebsjahr 1907/08 berüchtigt worden ist (§ 62, § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes);
- II. landwirtschaftliche Brennereien, die
  - a) erst nach dem 30. September 1897, aber vor dem 1. Oktober 1902,
  - b) erst nach dem 30. September 1902, aber vor dem 1. Oktober 1907
 betriebsfähig hergerichtet worden sind (§ 62, § 63 Abs. 1 Nr. 2, § 64 Abs. 2 des Gesetzes);
- III. andere vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien (§ 61 Abs. 3, § 62 des Gesetzes);
- IV. Obstbrennereien (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes), die vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichtet worden sind (§ 61 Abs. 3 des Gesetzes);
- V. den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), die vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichtet sind (§ 61 Abs. 3 des Gesetzes);
- VI. gewerbliche Gesehbrennereien, die vor dem 1. Oktober 1905 ihren Betrieb aufgenommen haben (§ 61 Abs. 1, § 65 des Gesetzes);
- VII. am Kontingente beteiligte Bremerereien, die Rübenstoffe verarbeiten, und vor dem 1. Juli 1895 betriebsfähig hergerichtete Brennereien dieser Art, die am Kontingente nicht beteiligt sind (§ 61 Abs. 2 des Gesetzes);
- VIII. andere gewerbliche Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1905 ihren Betrieb aufgenommen haben (§ 61 Abs. 3, § 65 des Gesetzes);
- IX. gewerbliche Brennereien, die ihren Betrieb erst nach dem 30. September 1905, aber vor dem 1. Oktober 1908 aufgenommen haben (§ 65 des Gesetzes);
- X. landwirtschaftliche Brennereien, die nach dem 30. September 1907, aber vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet sind (§ 67 des Gesetzes);
- XI. Obstbrennereien (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes), die nach dem 30. September 1907, aber vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet sind (§ 67 des Gesetzes);
- XII. den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), die nach dem 30. September 1907, aber vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet sind (§§ 65, 67 des Gesetzes);
- XIII. gewerbliche Brennereien, die nach dem 30. September 1908, aber vor dem 1. Oktober 1909 ihren Betrieb aufgenommen haben (§ 67 des Gesetzes).

(2) Die Hauptämter haben für jede dieser Gruppen, soweit sie in ihrem Bezirke vertreten ist, eine besondere Nachweisung unter Benutzung des anliegenden Musters aufzustellen und der Direktivbehörde vorzulegen. In die Nachweisungen I bis XIII sind sämtliche Brennereien des Hauptamtsbezirktes aufzunehmen mit Ausnahme der Kleinbrennereien (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes). Für Kleinbrennereien wird ein Durchschnittsbrand nicht festgesetzt (§ 61 Abs. 3 des Gesetzes).

(3) Als Hefebrennereien sind alle in Verbindung mit Hefegewinnung betriebenen Brennereien aufzunehmen, auch die, in denen nur während eines Teiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist.

### I. Festsetzung des Durchschnittsbrandes im regelmäßigen Verfahren.

#### § 2.

Die Nachweisungen III bis VIII über diejenigen Brennereien, für welche der Durchschnittsbrand auf Grund der §§ 61, 62 des Gesetzes festzusetzen ist, sind von den Hauptämtern bis zum 1. September 1909 einzureichen.

#### § 3.

(1) Bei Berechnung der durchschnittlichen Jahreserzeugung auf Grund des § 61 des Gesetzes sind außer Ansatz zu lassen:

1. in den Fällen des § 61 Abs. 1 und 3 die Jahre, in denen ein Betrieb nicht stattgefunden hat;
2. in den Fällen des § 61 Abs. 3 die höchste und die geringste Jahresziffer, auf Antrag des Brennereibesizers die beiden höchsten und die beiden geringsten Jahresziffern;
3. in den Fällen des § 61 Abs. 3 der Septemberbrand landwirtschaftlicher Brennereien, sofern diese in den übrigen Monaten des Betriebsjahrs Branntwein nicht hergestellt haben;
4. nach Entschliessung der Direktivbehörde Branntweinmengen, die im ersten Jahre des Bestehens der Brennerei oder sonst unter besonderen Umständen hergestellt worden sind, sofern die Herstellung des Branntweins noch nicht als regelrechter Brennereibetrieb anzusehen war.

(2) Die Beglassung der beiden höchsten und der beiden geringsten Jahresziffern ist vom Brennereibesizer innerhalb einer vom Hauptamt zu setzenden Frist zu beantragen.

#### § 4.

Die im § 62 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung der Jahresziffern ist für die Betriebsjahre 1902/03 und 1906/07 oder für das eine oder andere dieser Jahre nur dann vorzunehmen, wenn innerhalb einer vom Hauptamt festzusetzenden Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Brennerei in den beiden Jahren oder in dem einen oder anderen dieser Jahre an den Betriebsbeschränkungen teilgenommen hat.

#### § 5.

(1) Die Direktivbehörde prüft die vorgelegten Nachweisungen und setzt nach dem Ergebnis der Prüfung den Durchschnittsbrand fest.

(2) Die Entscheidung wird dem Brennereibesizer unter Mitteilung der Grundlagen der Berechnung gegen Zustellungsurkunde befanntgegeben. Zugleich wird mitgeteilt, auf welchen Betrag der Durchschnittsbrand auf Grund des § 151 des Gesetzes für das Betriebsjahr 1909/10 herabgesetzt worden ist.

#### § 6.

Wegen die Festsetzung des Durchschnittsbrandes ist schriftliche Beschwerde an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen zwei Wochen von der Zustellung der Entscheidung ab, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, eingegangen ist. Die Entscheidung der Landesfinanzbehörde ist endgültig.

## II. Zuweisung eines vorläufigen Durchschnittsbrandes.

### § 7.

Soweit der Durchschnittsbrand nicht vor dem 1. Oktober 1909 festgesetzt werden kann, ist

1. den am Kontingente beteiligten Brennereien ein vorläufiger Durchschnittsbrand in Höhe ihres im Jahre 1907/08 festgesetzten Kontingents unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen oder notwendig gewordenen Minderungen zuzuweisen (§ 64 Abs. 1 des Gesetzes);
2. den am Kontingente nicht beteiligten, vor dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichteten Brennereien ein vorläufiger Durchschnittsbrand in Höhe der Hälfte derjenigen Branntweinmenge zuzuweisen, die nach vorläufiger Schätzung als angemessener Durchschnittsbrand anzusehen ist.

### § 8.

Kann ein Durchschnittsbrand nur aus Billigkeitsrücksichten auf Grund des § 67 des Gesetzes bewilligt werden, so erfolgt die Zuweisung eines vorläufigen Durchschnittsbrandes (§ 7 Nr. 2) nur auf Antrag und Gefahr des Brennereibesizers vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesrats.

## III. Grundzüge für die Veranlagung zum Durchschnittsbrand nach Verfahren.

### § 9.

Zu veranlagten sind:

- A. die vor dem 1. Oktober 1897 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien, bei denen eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage
  - a) durch Verringerung,
  - b) durch Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Flächebei der Veranlagung zum Kontingent im Betriebsjahr 1902/03 oder im Betriebsjahr 1907/08 berücksichtigt worden ist, die unter b bezeichneten Brennereien jedoch nur dann, wenn sie ihre Veranlagung innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist bei dem zuständigen Hauptamt beantragt haben;
- B. die nach dem 30. September 1897, aber vor dem 1. Oktober 1907 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien;
- C. die gewerblichen Brennereien, die ihren Betrieb erst nach dem 30. September 1905, aber vor dem 1. Oktober 1908 aufgenommen haben.

### § 10.

Für diejenigen im § 9 unter A, b bezeichneten landwirtschaftlichen Brennereien, welche ihre Veranlagung in der ihnen gesetzten Frist nicht beantragt haben, wird der Durchschnittsbrand auf Grund der §§ 61, 62 des Gesetzes festgesetzt.

### § 11.

Bei Veranlagung der Brennereien ist unter Berücksichtigung des Umfanges der Betriebseinrichtungen der Gesamtbottichraum zu ermitteln, dessen Bemessung für das Betriebsjahr als angemessen zu erachten ist. Aus dem Gesamtbottichraum ist unter Zugrundelegung des amtlich festgestellten oder des nach den Betriebseinrichtungen und den zu verarbeitenden Rohstoffen zu erwartenden Ausbeuteverhältnisses die jährlich herstellbare Alkoholmenge zu ermitteln. Diese Ermittlungen können unterbleiben, wenn bereits im Betriebsjahr 1902/03 oder 1907/08 bei der Veranlagung der Brennerei zum Kontingent eine Ermittlung der in der Brennerei herstellbaren Alkoholmenge stattgefunden hat und seitdem eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen der Brennerei nicht eingetreten ist. Aus der herstellbaren Jahresmenge ist durch Vergleichung mit den Vergleichsbrennereien (§ 14) diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, welche als angemessene Grundlage für die Festsetzung des Durchschnittsbrandes anzunehmen ist (Grundziffer).

§ 12.

Bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Brennereien sind die Bestimmungen in den §§ 16 bis 19 der Kontingentierungsordnung zu beachten. Bei der Veranlagung gewerblicher Brennereien sind die Betriebs- und Abfahrvhältnisse der Brennerei, wie sie sich nachweislich vor dem 1. Oktober 1908 entwickelt haben, zu berücksichtigen.

§ 13.

Bei jeder Direktivbehörde, in deren Bezirke Brennereien zu veranlagen sind, wird zur Begutachtung der bei der Veranlagung anzusehenden Grundziffern (§ 11) eine Veranlagungskommission aus einem Mitglied dieser Behörde und einer der Zahl und Art der zu veranlagenden Brennereien entsprechenden Anzahl von Sachverständigen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien gebildet. Die Veranlagungskommission erhält eine Abteilung für landwirtschaftliche und eine zweite Abteilung für gewerbliche Brennereien. Die Sachverständigen werden auf Grund von Vorschlägen der zur Vertretung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Interessen berufenen Körperschaften (Landwirtschaftskammern, Handelskammern usw.) gewählt; sie werden vereidigt und hierbei zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Tatsachen verpflichtet, die ihnen über die einzelnen Brennereien mitgeteilt werden. Zur Erstattung schriftlicher Gutachten über die einzelnen Veranlagungen werden Unterkommissionen aus je zwei Sachverständigen gebildet.

§ 14.

Die Direktivbehörde hat aus den Brennereien, denen auf Grund der §§ 61, 62 des Gesetzes ein Durchschnittsbrand zugewiesen ist, nach Anhörung von Sachverständigen zwei oder drei Brennereien auszuwählen, die gleichartige landwirtschaftliche oder gewerbliche Verhältnisse haben wie die zu veranlagende Brennerei und die im Durchschnittsbrande weder besonders günstig noch besonders ungünstig gestellt sind (Vergleichsbrennereien). Die Sachverständigen sind über alle in Betracht kommenden Verhältnisse der zu veranlagenden Brennerei und der Vergleichsbrennereien zu unterrichten. Im Falle des Bedürfnisses können Vergleichsbrennereien und Sachverständige aus anderen Direktivbezirken herangezogen werden.

§ 15.

(1) Die Hauptämter legen der Direktivbehörde die Unterlagen für die Veranlagung der Brennereien mittels der Nachweisungen I, II und IX tunlichst bis zum 5. November 1909 vor. Bei den landwirtschaftlichen Brennereien ist die Jahresmenge zu vermerken, die im Durchschnitt der Betriebsjahre erzeugt worden ist, in denen während der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis einschließlich 30. September 1907 ein Betrieb stattgefunden hat (§ 18). Bei Ermittlung der Jahresmenge ist nach § 3 zu verfahren.

(2) Für die landwirtschaftlichen Brennereien fügt das Hauptamt weiter die im § 12 der Kontingentierungsordnung vorgesehenen Schriftstücke hinzu, für die gewerblichen Brennereien eine Beschreibung des Umfangs und der Einrichtung der Betriebsanlagen, eine Mitteilung des Ausbeuteverhältnisses, einen amtlichen Ausweis über die zur Brennerei gehörigen Grundstücke, eine nähere Darlegung der Betriebs- und Abfahrvhältnisse der Brennerei und etwa sonst noch vorhandene Unterlagen für die Beurteilung des Durchschnittsbrandes.

§ 16.

Die im § 15 angegebenen Schriftstücke werden den Mitgliedern der Unterkommission überwiesen, die über die Veranlagung jeder Brennerei ein mit Gründen versehenes Gutachten liefern. Die Gutachten der Unterkommission werden von der Veranlagungskommission geprüft und festgestellt. Bei der Beschlussfassung sollen in der Regel mindestens zwei Drittel von den Mitgliedern der in Betracht kommenden Abteilung der Veranlagungskommission zugegen sein. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Auf Grund der Gutachten der Veranlagungskommission wird der Durchschnittsbrand von der Direktivbehörde festgelegt.

§ 18.

Bei Festsetzung des Durchschnittsbrandes (§ 17) ist zu beachten:

1. der Durchschnittsbrand soll bei den landwirtschaftlichen Brennereien die Jahresmenge nicht überschreiten, die im Durchschnitt der Betriebsjahre erzeugt worden ist, in denen während der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis einschließlich 30. September 1907 ein Betrieb stattgefunden hat (§ 63 des Gesetzes Abs. 1 Schlussatz, § 15 Abs. 1 dieser Anweisung);
2. der Durchschnittsbrand soll bei den nach dem 30. September 1902 betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen Brennereien über 1400 Hektoliter Alkohol nicht hinausgehen (§ 64 Abs. 2 des Gesetzes);
3. er soll bei den gewerblichen Brennereien in der Regel die höchste bisher erzeugte Jahresmenge Alkohol nicht übersteigen.

§ 19.

Auf die Entscheidung der Direktivbehörde, durch die der Durchschnittsbrand festgesetzt wird (§ 17), finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Grundlagen der Berechnung des Durchschnittsbrandes nicht mitzuteilen sind.

§ 20.

Im Falle eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der auf Grund des § 18 eingeschränkte Durchschnittsbrand auf Antrag so weit erhöht werden, daß eine Einstellung des Brennereibetriebes vermieden wird. Die Entscheidung trifft der Bundesrat.

**IV. Festsetzung eines Durchschnittsbrandes aus Gründen der Billigkeit.**

§ 21.

Die Nachweisungen X bis XIII sind von den Hauptämtern für jede in Betracht kommende Brennerei besonders aufzustellen und bis 15. Oktober 1909 der Direktivbehörde vorzulegen. Den Nachweisungen sind beizufügen die Anträge der Brennereibesitzer, die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brenngeräte in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, alle Unterlagen, die für die Beurteilung des Durchschnittsbrandes von Bedeutung sind, sowie ein Gutachten des Hauptamts, das die Billigkeitsgründe darlegt und sich darüber äußert, ob und in welchem Umfang ein Durchschnittsbrand zu bewilligen sein wird.

§ 22.

(1) Die Nachweisungen werden alsdann mit einem Gutachten der Veranlagungskommission und einem Antrag der Direktivbehörde durch die oberste Landesfinanzbehörde an den Bundesrat zur Entscheidung abgegeben.

(2) Nach § 67 des Gesetzes ist der Bundesrat auch dann ermächtigt, einen Durchschnittsbrand aus Gründen der Billigkeit festzusetzen, wenn die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brenngeräte erst nach dem 31. März 1908 rechtsverbindlich abgeschlossen, oder wenn die Brennereigebäude erst nach dem 30. September 1908 fertiggestellt, oder die Maschinen und Brenngeräte erst nach diesem Tage geliefert worden sind. Vorausgesetzt ist dabei aber, daß besondere Gründe vorliegen, welche eine Ausnahme von der im § 67 ausgesprochenen Regel rechtfertigen.

**V. Nachträgliche Erhöhung des Durchschnittsbrandes.**

§ 23.

Der Antrag, den Durchschnittsbrand vom 1. Oktober 1911 ab zu erhöhen (§ 66 des Gesetzes), ist an das zuständige Hauptamt zu richten. Anträge, die nach dem 30. September 1910 eingehen, sowie Anträge von Brennereien, die auf Grund des § 67 des Gesetzes einen Durchschnittsbrand erhalten haben, sind zurückzuweisen.

§ 24.

(1) Das Hauptamt überreicht die Anträge nach Feststellung des Sachverhalts mit gutachtlicher Äußerung der Direktivbehörde. Diese prüft den Sachverhalt, ergänzt gegebenenfalls die Ermittlungen, soweit erforderlich unter Anhörung von Sachverständigen, und legt die Anträge der obersten Landesfinanzbehörde vor.

(2) Die Landesfinanzbehörde wird ermächtigt, in allen Fällen, in denen besondere Härten im Sinne des § 66 nach ihrem Ermessen nicht vorliegen, den Antragsteller ablehnend zu bescheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Erachtet die Landesfinanzbehörde den Antrag für begründet, so gibt sie ihn an den Bundesrat zur Entscheidung ab.

**VI. Durchschnittsbrand neu entstehender Brennereien.**

§ 25.

Ist auf Grund der §§ 65, 67 des Gesetzes ein Durchschnittsbrand für Brennereien festgesetzt worden, die nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichtet sind, so ist mindestens dieser Durchschnittsbrand, unter Berücksichtigung der §§ 69, 151 des Gesetzes, von der Betriebsaufgabe für den Überbrand freizulassen. Abgesehen davon gilt nach näherer Vorschrift im § 70 des Gesetzes als Durchschnittsbrand der nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichteten Brennereien das jeweilige Kontingent. Neu zugewiesen werden kann ein Kontingent nach § 29 des Gesetzes nur landwirtschaftlichen Brennereien und Obstbrennereien.



## Nachweisung

über

den Betriebsumfang der Brennereien mit Ausnahme der Kleinbrennereien.

**1. Vor dem 1. Oktober 1897 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien usw., wie im § 1 der Ausführungsanweisung.**

### **Zuleitung.**

1. Bei Aufstellung der Nachweisungen sind die Vorschriften in den §§ 61 ff. des Gesetzes und die Bestimmungen der Ausführungsanweisung genau zu beachten. Innerhalb der einzelnen Brennereigruppen sind die Brennereien nachgemäß zu ordnen.
2. Die Spalten 5 bis 16 sind für jede Brennerei soweit auszufüllen, als dies für die Beurteilung des Durchschnittsbrandes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Aufzunehmen sind auch Jahresziffern, die nach § 8 außer Anlag bleiben. Ergeben sich auf Grund des § 62 des Gesetzes Erhöhungen für einzelne Jahresziffern, so sind die erhöhten Ziffern unter der Linie zu vermerken.
3. Für die zu der Gruppe I gehörigen Brennereien ist in Spalte 20 einzutragen, ob und bei welcher Reu- fontingentierung die im § 1 unter I der Ausführungsanweisung erwähnten Veränderungen berücksichtigt worden sind. Dasselbe hat auch bei den zur Gruppe II gehörigen Brennereien zu geschehen; bei diesen ist gegebenenfalls in Spalte 20 zu vermerken, ob der Antrag auf Veranlagung zum Kontingente zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist.
4. Alle Unterlagen für die Berechnung des Durchschnittsbrandes sind in einem Belegheft (vgl. Spalte 21) beizufügen. Die Belege sind so zu ordnen, daß sie für jede Brennerei gesondert entnommen werden können.
5. Bruchteile des Liters werden, wenn sie unter 0,5 bleiben, nicht berücksichtigt, andernfalls als ein ganzes Liter angenommen.
6. Am Schlusse jeder Nachweisung ist vom Hauptamtsleiter zu bescheinigen, daß sämtliche Brennereien der im Betracht kommenden Brennereigruppe in die Nachweisung richtig aufgenommen worden sind. Gegebenenfalls ist der Direktionsbehörde eine Bescheinigung des Hauptamtsleiters vorzulegen, daß in die besondere zu bezichtigenden Nachweisungen Brennereien nicht aufgenommen waren.

| Aufg.<br>Nr. | Gebetsbezirk | Ort<br>der<br>Brennerei | Name<br>des<br>Brennerei-<br>besitzers | Von der Brennerei sind |         |           |         |         |         |       |
|--------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------|------------------------|---------|-----------|---------|---------|---------|-------|
|              |              |                         |                                        | im Betriebs-           |         |           |         |         |         |       |
|              |              |                         |                                        | 1897/98                | 1898/99 | 1899/1900 | 1900/01 | 1901/02 | 1902/03 | Liter |
|              |              |                         |                                        |                        |         |           |         |         |         |       |



| 11                 | 12      | 13      | 14      | 15      | 16                                                                                                      | 17 | 18                                   | 19                                                                                                  | 20          | 21     |
|--------------------|---------|---------|---------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|
| hergestellt worden |         |         |         |         |                                                                                                         |    | Das Kontingent der Brennerei beträgt | Durchschnittsbrand (§§ 61, 64 Abf. 1) — durchschnittliche Jahresmenge (§ 63 Abf. 1 Schlussabz) — *) | Bemerkungen | Belege |
| jahr               |         |         |         |         |                                                                                                         |    |                                      |                                                                                                     |             |        |
| 1908/04 - 1904/06  | 1905/06 | 1906/07 | 1907/08 | 1908/09 | nach dem Durchschnitt ber für die Befreiung des Durchschnittsbrandes in Betracht kommenden Betriebjahre |    |                                      |                                                                                                     |             |        |
| Niffohol           |         |         |         |         |                                                                                                         |    |                                      |                                                                                                     |             | Blatt  |

\*) Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.



